



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen
Die Schachtel®, Sperrhake-Verpackungen, 71272 Renningen-Malmsheim

1. Aufträge und Angebote

- a) Kaufverträge kommen erst mit einer Bestätigung durch den Verkäufer, und zwar ausschließlich auf der Basis der nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zustande.
- b) Mündliche und fernmündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden.
- c) Anders lautende Einkaufsbedingungen oder andere Bestimmungen in der Gegenbestätigung des Käufers gelten als widersprochen.
- d) Ab dem dritten Monat nach Vertragsabschluss behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, wenn Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und Materialpreissteigerungen eintreten.
- e) Der Verkäufer behält sich vor, bei Änderungen der Rohstoffsituation oder aus Dispositionsgründen ggf. andere, mindestens gleichwertige Stoffzusammensetzungen zu liefern.
- f) Kundenaufträge mit vereinbarter Lagerabwicklung, welche erst mit Auslieferung berechnet werden, sind in ihrer zeitlichen Abwicklung beschränkt. Nach Ablauf der Abwicklungszeit wird die gelagerte Ware in Rechnung gestellt und ab dann eine Berechnung des in Anspruch genommenen Lagerplatzes vorgenommen.

2. Besondere Arten der Lieferung

- a) Die Wahl der Versandart und des Versandweges bleibt beim Fehlen von Vereinbarungen dem Verkäufer nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung überlassen. Will der Käufer die Ware durch LKW abholen oder abholen lassen, so bedarf er der vorherigen Zustimmung des Verkäufers.
- b) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, ohne dass die Sendung freigemacht oder die Fracht von der Rechnung abgezogen ist, so hat der Käufer die Fracht zu verauslagen. Er darf sie vom Rechnungsbetrag kürzen. Die Fracht wird nach den am Tage der Berechnung gültigen Frachtsätzen vergütet. Jede Vermehrung der Frachtkosten durch nachträgliche Veränderung der Verfrachtungsart, des Beförderungsweges, des Bestimmungsortes durch Klein-, Hochwasser- und Eiszuschläge oder ähnlicher auf die Frachtkosten einwirkender Umstände, hat der Käufer zu tragen.
- c) Frachtersparnis bei Änderung des Bestimmungsortes oder anderer auf die Frachtkosten einwirkender Umstände wird nicht vergütet.
- d) Ist dem Käufer die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse bei der Lieferung vorbehalten, so muss er sein Recht spätestens drei Wochen vor dem bestätigten Liefertermin ausüben.

3. Versand und Gefahrübergang

- a) Die Versandgefahr trägt der Auftraggeber. Die Gefahr für die Lieferungen geht spätestens mit Absendung der Ware ab Werk, bei Selbstabholung durch den Kunden mit Bereitstellung zur Verladung ab Werk auf den Kunden über. Bei Lieferungen durch unsere Fahrzeuge oder durch unseren beauftragten Transporteur geht die Gefahr mit Anlieferung beim Kunden auf diesen über. Es ist Sache des Kunden, auf seine Kosten die Lieferung ab Gefahrübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.
- b) Lieferungen erfolgen bei LKW-Versand "frei Hof". Das Abladen der Ware hat sachgemäß und unverzüglich durch den Kunden mit dafür vom Kunden bereitzustellenden geeigneten Geräten zu erfolgen. Sollen auf Geheiß des Kunden unsere Mitarbeiter oder die von uns für die Belieferung des Kunden eingesetzten Erfüllungsgehilfen mit dem Abladen betraut sein, haften diese Personen nur für grobfahrlässiges Verschulden.
- c) Der Umgang mit Kundenbestellungen (z.B. Rohmaterial, Druckbogen, Stanzwerkzeuge, Klischees, Transportbehältnisse) ist hinsichtlich Gewährleistung, Haftung, geforderte Prüfungen, Bearbeitungsmethode und Verarbeitungsqualität u.a. vertraglich geregelt. Sind kundenseits keine gesonderten Vereinbarungen getroffen, kann die Qualitätsverantwortung nur für den eigenen Wertschöpfungsanteil übernommen werden. Beigestellte Produkte werden grundsätzlich wie eigene Anlieferungen behandelt, dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet pfleglich behandelt und gelagert.

4. Lieferzeit

- a) Wenn nicht bestimmte Liefertermine vereinbart sind, beginnt die Lieferzeit mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung oder Auftragsannahme. Sie endet mit dem Tage, an dem die Ware das Lieferwerk oder das Versandlager verlässt oder wegen Versendungsunmöglichkeit nach Ziffer 6b) eingelagert wird. Verlangt der Käufer nach Auftragsbestätigung oder Auftragsannahme Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung. Hält der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so hat der Käufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- b) Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen hat der Käufer keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Nichteinhaltung der Lieferfrist beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

5. Mängel der Lieferung

- a) Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen, auch wenn Muster übersandt sind, und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln.
- b) Die Beschaffenheit gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 10 Tagen, bei versteckten Mängeln nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eintreffen am Bestimmungsort an den Verkäufer abgesandt wird. Nach erfolgter Verwendung oder Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Haftung ausgeschlossen.
- c) Für mangelhafte Ware kann der Käufer Minderung des Kaufpreises oder Lieferung einer mangelfreien Ware unter Rückgabe der Gelieferten verlangen. Liefert der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz, oder ist die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft, so hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn der Ware eine in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesagte Eigenschaft fehlt, hierbei ist der Ersatzanspruch auf den unmittelbaren Schaden beschränkt, sofern nicht dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- d) Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung und wegen Verschuldens bei Vertragsschluss sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers vorliegt.

6. Unmöglichkeit der Lieferung

- a) Bei außergewöhnlichen Umständen hat der Verkäufer die Wahl, die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Lieferung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht (z.B. Wagenmangel, Streckensperre, behinderte Schifffahrt, Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufstand, Verfügung von höherer Hand, Ausbleiben notwendiger Roh- und Hilfsstoffe, Ausfälle von Maschinen, Fabrikationseinrichtungen oder Kraftversorgung, höhere Gewalt). Hat der Verkäufer schon Teilmengen hergestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertigestellte Ware zu den für den Gesamtauftrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen.
- b) Ist die Absendung der Ware infolge außergewöhnlicher Umstände gemäß Ziffer 6a) unmöglich, so wird die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers auf Lager genommen oder bei einem Spediteur auf Lager eingelagert. Durch die Einlagerung wird die Lieferungsverpflichtung des Verkäufers erfüllt.

7. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist ist der Verkäufer berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken in laufender Rechnung üblicherweise berechneten Zinssatzes zu verlangen, mindestens jedoch 7%.
- b) Andere Zahlungsmittel als Barzahlung und Überweisungen, insbesondere Schecks, werden nur unter Vorbehalt angenommen. Wechselzahlung ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig. Gutschriften werden mit dem Betrag erteilt, der sich nach Abzug aller Kosten ergibt. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag für den Verkäufer verfügbar ist.
- c) Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an den Verkäufer trägt der Käufer. Zahlungen sind nur an die in der Rechnung angegebenen Zahlstellen zu überweisen oder bei den Gesellschaftskassen zu leisten. Die Gefahr für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an den Verkäufer trägt der Käufer, Reisende und Vertreter des Verkäufers nehmen keine Zahlungen entgegen, es sei denn, dass eine schriftliche Inkassovollmacht vorgelegt wird.
- d) Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort nach Aufgabe in bar zu bezahlen. Ist Zahlung durch Eigenakzpte vereinbart, so müssen diese innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum beim Verkäufer eingehen. Bei Wechseln darf die Laufdauer drei Monate ab Rechnungsdatum nicht übersteigen.
- e) Der Verkäufer kann einen dem Käufer eingeräumten Warenkredit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Ende jeden Kalendermonats, aus wichtigem Grund auch fristlos, kündigen. Bei vereinbarten Wechselzahlungen verlängert sich die Laufzeit des Warenkredits bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Wechsel.
- f) Etwa vom Verkäufer gewährte Rabatte, Boni und Skonti beziehen sich nur auf Lieferungen, für die er ohne gerichtliche Schritte volle Bezahlung erhält.
- g) Der Verkäufer ist bei Bestehen mehrerer Forderungen berechtigt, Zahlungen des Käufers mit seinen Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Schuldners gemäß § 366 Abs. 1 BGB wird insoweit ausgeschlossen.
- h) Hinsichtlich der Entgeltsminderung verweisen wir auf die aktuellen Zahlungs- und Konditionsvereinbarungen.
- i) Das Geschäft erfolgt in Euro oder in der zum Zeitpunkt der Transaktion in Deutschland gültigen Währung.

8. Verzug

Bei Verzug des Käufers mit der Zahlung oder Abnahme kann der Verkäufer nach einer fruchtlosen Fristsetzung von 14 Tagen neben den Verzugs- bzw. Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 7a) entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Verkäufer hat aber auch das Recht, die Abnahme der Mengen zu verlangen, mit denen der Käufer sich in Abnahmeverzug befindet, ist aber nicht verpflichtet, weitere Teile des Auftrags auszuführen. Das gleiche gilt, falls der Käufer sich nur bei einem von mehreren Einzelaufträgen im Abnahmeverzug befindet.

9. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer Eigentum des Verkäufers, bei Hergabe von Schecks und Wechseln – einschließlich der vom Käufer selbst diskontierten Wechsel - bis zu deren Einlösung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers. Bei Zahlungsverzug oder bei Vermögensverschlechterung ist der Käufer verpflichtet, die Ware an den Verkäufer auf dessen Verlangen herauszugeben. Bei Zahlungseinstellung ist die Ware ohne Aufforderung auszusondern und zur Verfügung des Verkäufers zu halten.
- b) Eine Verwendung oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer erfolgt - unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB - für den Verkäufer, ohne diesen zu verpflichten. Bei Verarbeitung anderer nicht dem Käufer gehörender Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
- c) Der Käufer ist berechtigt, die gemäß 9a) oder 9b) dem Verkäufer gehörende Ware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern, nicht aber zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er tritt aus der Veräußerung entstehende Forderungen gegen seine Abnehmer bereits jetzt an den Verkäufer ab.
- d) Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
- e) Der Käufer muss die dem Verkäufer gehörende Ware gegen alle Lagerrisiken versichern und den Abschluss der Versicherung dem Verkäufer auf dessen Verlangen nachweisen. Von einer Verpfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat er den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Sicherstellung des Verkäufers

- a) Wird eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt, oder gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so steht dem Verkäufer das Recht zu, sofortige Zahlungen aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Barzahlung vor Ablieferung der Ware zu verlangen.
- b) Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Leistung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Darüber hinaus hat der Verkäufer nach § 326 BGB ihm zustehende Rechte.
- c) Die Aufrechnung streitiger Gegenforderungen gegen fällige Rechnungsbeträge sowie Abzüge jeder Art sind unzulässig. Insbesondere ist der Käufer - sofern er Kaufmann - nicht berechtigt, bei Beanstandungen der Ware die Zahlungen fälliger Rechnungsbeträge bis zur Klärung der Angelegenheit zurückzuhalten oder die Rechnungsbeträge von sich aus zu kürzen.

11. Urheberrecht

Bei der Verwendung von Mustern und Druckvorlagen des Käufers trägt dieser die Verantwortung dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Die Muster und Druckvorlagen des Verkäufers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht verwertet werden und bleiben sein Eigentum, auch wenn sie dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- a) Als Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung wird der Ort des Lieferwerkes vereinbart.
- b) Gerichtsstand ist Leonberg/Württ. Der Verkäufer ist auch berechtigt, als Gerichtsstand den Ort seines Lieferwerkes oder den Ort zu wählen, an welchem der Käufer seinen Sitz hat.
- c) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen. Bei Aufträgen und Lieferungen zwischen uns und Auslandskunden ist ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland für die gesamten Geschäftsbeziehungen vereinbart, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruhen. Für den Fall, dass deutsches Recht nicht anwendbar ist, sind die einschlägigen Vorschriften und Regelungen der Europäischen Union anwendbar, unter Ausschluss des EU-Kaufrechts.
- d) Wir verpflichten uns zu partnerschaftlicher Unternehmenskultur, Qualitätsfähigkeit und die Einhaltung maßgeblicher Sozial- und Umweltgesetze am Standort. Durch Unterhalt und Zertifizierung eines Qualitäts- und Umweltmanagementsystem nach Standard ISO 9001 und ISO 14001 verbessern wir stetig unsere Produkte. Prozesse und betriebliche Umweltleistung. Wir erwarten Qualitätsfähigkeit unserer Kunden, Lieferanten und Kooperationspartner, die diese Zielsetzung verantwortungsvoll und partnerschaftlich unterstützen und mittragen.

13. Besondere Bedingungen für den Verkauf von Erzeugnissen aus Well-, Vollpappe, Karton und anderen Werkstoffen:

- a) Preisstellung: Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart, verstehen sich unsere Preisangaben "ab Werk" zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Aufwendungen für Vorlagen, Entwürfe, Zeichnungen, Muster, Stanzwerkzeuge und Klischees sind im Preis nicht enthalten und vom Käufer zu erstatten.
- b) Maßangaben: Bei allen Well- und Vollpappeverpackungen gilt mangels abweichender Vereinbarung das Innenmaß (Länge x Breite x Höhe in mm).
- c) Gewährleistung: Der Käufer hat vor Auftragserteilung zu prüfen, ob sich die in Auftrag gegebene Verpackung, bzw. das Produkt aus unseren Werkstoffen für den vorgesehenen Verwendungszweck, Vertriebsweg und Weiterverarbeitungsprozess (z.B. Abfüll- und Abpackmethoden, Weiterverarbeitungen; Siegel-, Schweiß-, Präge-Klebeinrichtungen, Drucke bestimmter Art, u. a.) eignet. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Verkäufer zum Einsatz gebrachten Werkstoffe sich mit bestimmten Füllgütern (z. B. Gefahrstoffe, chemische und pharmazeutische Produkte, Medizinprodukte, Kunst- und Kulturgüter, u. a.) später beigestellten Werks- und Hilfsstoffen; Stoffen und Produktionsmitteln, welche bei Abpackprozessen, in Produktionsanlagen, bei Lagerung und Transport mit unseren Werkstoffen in Berührung kommen, sich stofflich und fertigungstechnisch vertragen und eignen. Unsere Werkstoffe sind für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln ungeeignet.
- d) Mengenabweichungen: Mehr- oder Mindermengen bis zu 20 % müssen wir aus fertigungstechnischen Gründen vorbehalten. Diese können nicht beanstandet werden und gelten daher auch als Auftragsinhalt; dies gilt auch für Ersatzlieferungen. Teillieferungen sind nach Ankündigung des Käufers zulässig. Berechnet wird die tatsächlich hergestellte Menge.
- e) Palettierung und Verpackung: Der Auftragnehmer führt über die in seinem Eigentum stehenden Paletten für jeden Auftraggeber ein Palettenkonto. Dieses gibt Auskunft über den Bestand an Paletten und seine Veränderungen. Die Aufzeichnungen werden aufgrund von Versandbelegen geführt. Der Auftraggeber hat die jeweils empfangenen Paletten zu quittieren. Bei jeder Lieferung von palettierter Ware hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zug um Zug die gleichwertigen Paletten zurückzugeben, die er empfangen hat. Nicht oder beschädigt zurückgegebene Paletten werden in Rechnung gestellt. Die Verkaufspreise verstehen sich einschließlich üblicher Palettierung mit Kunststoffband oder Stretchfolie, ohne weitere Umhüllung. Bei allen Verpackungen gilt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, eine flachliegende, unkonfektionierte Auslieferung. Wünscht der Käufer eine darüber hinaus gehende Verpackungsweise, so wird ihm diese nach Aufwand berechnet.
- f) Die vom Verkäufer getätigte Verpackungsentwicklung und Verpackungsbeurteilung erfolgt ohne Gewähr und ohne Haftung für spätere Transportschäden.
- g) Bei der Verwendung von Zusatzrillern, um damit variable Innenmaße zu erzeugen, ist die Anwendung mit dem Gegendruck der Oberkante des Inhaltes erforderlich.
Aus produktionstechnischen Gründen können Zusatzriller, innerhalb einer Verpackung, von ihrer Ausführung her voneinander abweichen. Damit kann auch der Kraftaufwand für die Anwendung der Zusatzriller, diese über die Sollknickstelle zu biegen, verschieden groß sein und voneinander abweichen. Bei eng zusammenliegenden Zusatzrillern kann es bei der Anwendung zu "Findungsschwierigkeiten" kommen.
- h) Die Verkaufspreise verstehen sich für die Anlieferung von unmontierten, nicht konfektionierten und plano liegenden einteiligen oder mehrteiligen Verpackungen. Falls diese mit Zubehör, wie z.B. Kunststoffhandgriffen etc., so liegen diese der Lieferung lose mit bei.
- i) Werkzeuge: Werkzeuge, Druckplatten, Klischees, Stanzformen etc., welche wir im Auftrag des Kunden herstellen oder herstellen lassen, gehen nur dann in das Eigentum des Kunden über, wenn er die Werkzeugkosten voll bezahlt hat. Unsere Aufbewahrungsfrist erlischt in jeden Fall, wenn der Käufer innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Fertigung keine weiteren Nachfolgaufträge erteilt hat.
- j) Lagerung von Verpackungen aus Wellpappe: Papier ist Material mit hygroskopischer Eigenschaft, es nimmt Feuchtigkeit aus der Umgebungsluft auf oder gibt diese ab. Diese Schwankungen beeinflussen die Lagerbedingungen. Produkte aus kaschierter Wellpappe haben, produktionstechnisch bedingt, eine relative Feuchtigkeit von 75-80%. Bei großem Unterschied der relativen Feuchtigkeit zwischen Material und Umgebungsluft verzieht sich das Material mit unerwünschter Wölbung oder Tellereffekt. Die bei der Weiterverarbeitung eingesetzten Dispersionsklebstoffe sind frostempfindlich. Empfohlene Lagerbedingung: 18° – 20° C bei 50°– 60 % Luftfeuchtigkeit. Bei kaschierter Wellpappe, vor allem in der kalten Jahreszeit, Verpackungsfolie erst nach Klimaanpassung entfernen, denn die verpackte Ware kühlt beim Transport aus. Generell: Keine direkte Sonneneinstrahlung und keine Nähe von Wärmequellen, keinen Frost!

14. Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu unseren Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten, Dienstleister etc.) verarbeiten wir personenbezogene Daten wie Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummern, USt.-ID, Bankverbindungen und Bonitätsdaten. Diese Datenverarbeitung erfolgt zu Zwecken der eindeutigen Identifizierung des Geschäftspartners, der Anbahnung, Durchführung, Verwaltung und Abwicklung von Angeboten, Verträgen, Bewertung von Bonität und Sicherheiten, der Rechnungs- und Gutschriftenerstellung, der Verwaltung und Durchsetzung von Forderungen, der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, der Datensicherheit sowie im Interesse einer umfassenden Kunden- und Lieferantenbeziehung. Wir verarbeiten zudem die Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Geschäftspartner. Teilweise setzen wir bei der Verarbeitung Auftragsverarbeiter ein. Rechtsgrundlage die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b), c) und f) der EU Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Geschäftsbeziehung und Erbringung von Leistungen teilen wir, soweit notwendig, die erforderlichen Daten der Lieferanten (Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse) Dritten mit, die wir zur Erbringung der Leistungen einsetzen (z.B. Lagerhalter, Spediteure, Werkzeughersteller, Abrechnungsgesellschaften und sonstige Dienstleister etc.). Dieses erfolgt zum Zweck der Erbringung der vereinbarten Leistung und zu deren schnelleren und leichteren Durchführung. Rechtsgrundlage hierfür ist der Art. 6 Abs. 1b) DS-GVO. Wir geben bestimmte personenbezogene Daten der Lieferanten und Kunden (Name und Anschrift) sowie eine Bewertung seines Liefer- und Zahlungsverhaltens an mit uns verbundene Unternehmen weiter. Dies erfolgt in unserem Interesse zu Zwecken der internen Verwaltung gemeinsamer Kunden und Lieferanten. Rechtsgrundlage hierfür ist der Art. 6 Abs. 1b) und f) der DS-GVO. Die Daten speichern wir für die Dauer der Geschäftsbeziehung bis zum Ablauf der Verjährungsfristen etwaiger daraus resultierender Ansprüche und gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Gespeicherte Daten werden ausschließlich in Ländern der Europäischen Union, bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes verarbeitet. Eine Übermittlung an Drittstaaten findet nicht statt. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Hierfür wenden Sie sich bitte schriftlich an uns. Datenschutzbeauftragter in unserem Unternehmen ist Herr Ralph-Uwe Sperrhake, E-Mail: datenschutz@dieschachtel.de

15. Salvatorische Klausel

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Stand: 08/2019